



Kanton Appenzell A.Rh.

16. Juli 1991

N.

Protokoll des

Regierungsrates

Geht zur ☐ Vernehmung ☒ Kenntnis an:

- Ortsplanungskommission
- Hochbauamt (mit Plänen)
- Aktuarlat
- Fischgeschäft G.R.

Gemeindekanzlei
Herisau

Gemeinde Herisau: Aenderung des Quartierplanes Wilenhalde-Langelen; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 21. Juni 1991 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 24. April 1991 ersucht der Gemeinderat Herisau um Genehmigung einer Aenderung des Quartierplanes Wilenhalde-Langelen.

Sachverhalt

Der heute rechtskräftige Quartierplan enthält in dem in Frage stehenden Teilgebiet einen Baubereich E als Schulgelände und einen Bereich "besondere Spielplätze (für grössere Kinder)". Wie Bedürfnisabklärungen ergeben haben, genügt der zur Ueberbauung vorgesehene Baubereich für die Gestaltung einer neuen Schulanlage flächenmässig nicht. Die Quartierplanänderung sieht deshalb eine Ausdehnung der bebaubaren Fläche (Gebiet E) zu Lasten des Bereichs "besondere Spielplätze" vor.

Gemäss rechtskräftigem Zonenplan liegt das Gebiet in der Wohnzone. Der neue, bereits öffentlich aufgelegte Zonenplan sieht eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vor.

Materielles

Grundsätzlich ist gegen eine Ausdehnung des überbaubaren Gebietes für öffentliche Bauten und Anlagen nichts einzuwenden. Da diese jedoch zu Lasten eines Bereichs besonderer Spielplätze geht, war es notwendig, diesen weiterhin zu schützen und die Realisierung nicht zu verhindern. Die Sonderbauvorschriften für das Gebiet E sind deshalb dahingehend ergänzt worden, dass die Schulaussenanlagen als Quartierspielplatz auszubilden seien und den Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden müssten.

Die im bestehenden Quartierplan enthaltenen Richtungspunkte für Fusswege sind übernommen worden.

Formelles

Die vorliegende Quartierplanänderung wurde gestützt auf Art. 47 EG zum RPG (bGS 721.1) durch das Planungamt überprüft. Die Planaufgabe erfolgte vom 22. November bis 21. Dezember 1990. Die während dieser Frist eingereichte Einsprache konnte durch Verhandlung bereinigt werden. Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Baureglementes entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Quartierplänen.

Der Genehmigung der beantragten Quartierplanänderung steht damit weder in materieller noch in formeller Hinsicht etwas entgegen.

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG beantragt die Baudirektion:

1. Die Änderung des Quartierplanes Wilenhalde-Langelen vom 34. April 1991 sei zu genehmigen.
2. für die Genehmigung sei keine Gebühr zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zu den Anträgen der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat der Baudirektion
 Zentralstelle für Baugesuche; Beilage:
 Quartierplanänderung mit Genehmigung
 Kantonales Planungsamt; Beilage:
 Quartierplanänderung mit Genehmigung
 Gemeinderat Herisau; Beilage:
 3 Expl. Quartierplanänderung mit Genehmigung

Versandt am

19. Juli 1991

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:

